

Reg. – Nr. 95 NR 11423 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Satzung der Kleingartenanlage „Freies Land“ e. V. Berlin-Weißensee

- in der Fassung vom 25. Mai 2019

Die Vereinssatzung vom 16. Juni 1990 wurde von den Mitgliedern der Kleingartenanlage „Freies Land“ e.V. Berlin-Weißensee auf der Grundlage des Gesetzes vom 21 Februar 1990 über Vereinigungen – Vereinigungsgesetz – (Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 10, Seite 7) beschlossen.

Die Satzung erfuhr durch folgende Delegiertenversammlungen Änderungen:

- am 13. Juli 1991,
- am 19. September 1992,
- am 27. November 1999,
- am 27. November 2004,
- am 29. November 2008,
- am 05. Dezember 2009,
- am 27. November 2010,
- am 20. Februar 2016 und
- am 03. Dezember 2016 sowie am 15. April 2018

Die Satzung wurde am 25. Mai 2019 von der außerordentlichen Delegiertenversammlung geändert und hat danach folgenden Wortlaut:

Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, erforderliche Formulierungsänderungen, die sich nach Aufforderung des Registeramtes bzw. des Finanzamtes zur Erlangung bzw. zum Behalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit ergeben, vorzunehmen und einzuarbeiten.

I GRUNDSÄTZLICHES

1 Der Verein führt den Namen

Kleingartenanlage „Freies Land“ e.V. Berlin-Weißensee

– nachfolgend Verein genannt –

und hat seinen Sitz in 13089 Berlin, Romain-Rolland-Straße 35 A.

2 Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz I, 14057 Berlin, unter 95 NR 11423 Nz im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat damit seine Rechtsfähigkeit erlangt.

3 Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. - nachfolgend Bezirksverband genannt.

4 Der Verein organisiert auf der Grundlage eines Generalpachtvertrages zwischen dem Bezirksverband und dem Bezirksamt Pankow von Berlin auf Flurstücken in der Begrenzung: Tino-Schwierzina-Straße – Romain-Rolland-Straße – Am Steinberg – Straße 49 mit den Unterpächtern die gemeinnützige kleingärtnerische Nutzung der vertragsgemäß übergebenen Flächen.

5 Die Kleingartenanlage ist zur effektiven Organisation des Vereinslebens in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen sind juristisch nicht selbständig. Über die Anzahl der Abteilungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7 Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen, die ausnahmslos nicht Bestandteil der Satzung sind.

- 8 Als Sanktionen für Verstöße gegen Vereinsordnungen können Abmahnungen und eine Geldstrafe im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500 Euro vorgesehen werden.

Für die Verhängung der Sanktionen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

- 9 In Ämter der Vorstände des Vereins, als Delegierte zur Delegiertenversammlung des Vereins und des Bezirksverbands sowie als andere Funktionsträger des Vereins können ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wahl eines Mitglieds in mehrere Ämter der Vorstände ist nicht zulässig.

II. ZWECK UND AUFGABEN

- 1 Der Verein ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein verfolgt selbstlos die Förderung der Kleingärtnerei, u. a. durch die fachliche Betreuung seiner Mitglieder. Erzielte Einnahmen werden für kleingärtnerische Zwecke verwendet.
- 3 Der Verein fördert die Kleingärtnerei im Rahmen der Gesamtgestaltung der Kleingartenanlagen im Bezirk Pankow als anerkanntes Naherholungsgebiet und fühlt sich der Erhaltung des in der Kleingartenanlage vorhandenen Landschaftsbiotops (Pfuhl) verpflichtet.
- 4 Der Verein fördert die solidarische Verbundenheit und gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder und widmet den Senioren besondere Aufmerksamkeit. Er unterstützt mit seinen Möglichkeiten die Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch die Beschäftigung mit Pflanzen und Tieren. Er gewinnt die Kinder und Jugendlichen für die kleingärtnerische-Freizeitgestaltung und stellt hierzu vereinseigene Einrichtungen zur Verfügung.
- 5 Der Verein setzt sich als Mitglied des Bezirksverbands aktiv für die Ausgestaltung und Durchsetzung von gesellschaftlichen Bestimmungen, Vorschriften und Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz des Kleingartenwesens ein.
- 6 Der Verein stellt sich darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - (1) Vorbereitung des Abschlusses von Unterpachtverträgen im Auftrage des Bezirksverbands für die Zeit der Mitgliedschaft im Verein zur kleingärtnerischen Nutzung von Parzellen auf der Grundlage der im Abschnitt I, Ziffer 4 genannten Generalpachtvertrages, in Verbindung mit Kaufverträgen über die auf den Parzellen vorhandenen Anpflanzungen und Baulichkeiten.
 - (2) Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Organen für die stetige Ausgestaltung der Kleingartenanlage und als anerkanntes Naherholungsgebiet.
 - (3) Organisation von Gemeinschaftsaktionen zur Pflege, Erhaltung und Erweiterung von Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen.

III MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglied im Verein kann jede volljährige Person werden, die die Satzung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Für den Vorschlag des Vereins zum Abschluss eines Unterpachtvertrags mit dem Bezirksverband ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.
- 2 Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der geschäftsführende Vorstand. Er informiert die Delegiertenversammlung regelmäßig über die Mitgliederbewegung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann binnen Monatsfrist der erweiterte Vorstand zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden. Der geschäftsführende Vorstand weist Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Pachtgarten zur Wahrung ihrer Rechte aus dieser Satzung einer Abteilung zu.
- 3 Die Mitgliedschaft kann nur persönlich wahrgenommen werden

4 Verdienstvollen Mitgliedern kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

(1) an den Mitgliederversammlungen seiner Abteilung teilzunehmen und als Mitglied der Vereinsorgane gewählt zu werden.

(2) Anträge und Vorschläge an die Vereinsorgane einzubringen.

(3) an allen Veranstaltungen des Vereins - insbesondere an der Fachberatung - teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(4) seinen ihm zu kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Garten unter Beachtung dieser Satzung, der Vereinsordnungen sowie des Unterpachtvertrags zu bewirtschaften und zu gestalten.

6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

(1) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und sein Ansehen zu wahren.

(2) die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Bestimmungen des Unterpachtvertrags einzuhalten.

(3) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein - ohne Aufrechnung eigener Forderungen oder Änderungen - pünktlich zu den festgelegten Terminen zu erfüllen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Müssen Mitglieder gemahnt werden, beträgt die mit der Mahnung eingeräumte Zahlungsfrist zwei Wochen und es fallen Mahngebühren an. Bei erheblichem Zahlungsverzug können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) alle Informationsmöglichkeiten, die der Verein anbietet (Mitgliederversammlungen der Abteilungen, Schaukästen, Internetseite) für seine eigenverantwortliche Tätigkeit zu nutzen.

(5) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die gebotenen Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen.

(6) den Zugang zur Parzelle, zu den Baulichkeiten und zu den Anlagen für Wasser, Abwasser und Elektrik den Beauftragten des Vereins an den angekündigten Terminen zu gestatten. Anderenfalls können Sanktionen verhängt oder zusätzliche Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(7) sich auf die Mitgliedschaft oder den Unterpachtvertrag auswirkende Veränderungen - zum Beispiel Telefonnummern, Wohnungswechsel - unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die eingetretene Veränderung folgt, schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich per Vordruck gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Sofern der Austritt nicht mit einem Pächterwechsel zusammenfällt, kann er nur zum Ende eines Jahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Hinweise, Mahnungen und Auflagen die Satzung, die Vereinsordnungen, die weiteren Regelungen des Vereins und seine Pflichten aus dem Unterpachtvertrag verletzt, insbesondere wenn es

- trotz Mahnungen schuldhaft seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;
- durch sein Verhalten die gewählten Vereinsorgane in der Ausübung ihres Amtes hindert.

(5) Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Das betreffende Mitglied ist zur Sitzung einzuladen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und über die Entscheidung ist die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung zu informieren.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht des Einspruchs an die Delegiertenversammlung zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Der ordentliche Gerichtsweg bleibt davon unberührt.

(7) Beschließt der erweiterte Vorstand den Ausschluss, bittet er unter Darlegung des Sachverhalts den Bezirksverband in dessen Eigenschaft als Verpächter unter Benennung der einschlägigen Bestimmungen des Unterpachtvertrages, das Pachtverhältnis zu kündigen.

IV FINANZEN

1 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr, Finanzordnung

Das Vermögen des Vereins ist gemeinschaftliches Eigentum und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

2 Finanzierungsquellen des Vereins

(1) Finanzierungsquellen des Vereins sind insbesondere

- a) die Mitgliedsbeiträge,
- b) die Umlagen,
- c) Ersatzzahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
- d) die Aufnahmegebühren,
- e) die einmaligen Finanzbeteiligungen der Neupächter an den Herstellungskosten des Vereinshauses, der Wasser- und der Elektroanlage des Vereins,
- f) Sanktionseinnahmen,
- g) Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung der Vereinsgaststätte sowie
- h) Einnahmen aus Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und Stiftungen.

Über die Höhe der Positionen a bis f beschließt die Delegiertenversammlung jährlich; fehlt es an einem solchen Beschluss, gelten die bisherigen Beträge weiter.

(2) Der Gesamtbetrag der Umlagen darf 100 Euro pro Jahr und Parzelle nicht übersteigen.

(3) Leistungen des Vereins an Nichtmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand individuell in Rechnung gestellt werden. Dabei dürfen Nichtmitglieder finanziell nicht bessergestellt werden als Vereinsmitglieder.

3 Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz

Der Vorstand und die anderen nebenberuflich ehrenamtlich Tätigen des Vereins erhalten für ihre Leistungen pauschalierte Aufwandsentschädigungen. Die Delegiertenversammlung beschließt mit dem jährlichen Finanzplan die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen. Auslagenersatz wird im angemessenen Umfang gezahlt. Näheres regelt die Finanzordnung.

4 Bezug von Wasser und Elektroenergie

(1) Die Versorgung der Parzellen der Vereinsmitglieder mit Wasser und Elektroenergie erfolgt in der Regel über die vereinseigenen Netze. Die Nutzer haben dem Verein ihre individuell ermittelten Verbrauchskosten zu zahlen; näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Der Verein gibt sich für die Versorgung mit Wasser und Elektroenergie Vereinsordnungen. Verstöße gegen die Vereinsordnungen können die Einstellung der Versorgung und Sanktionen bis zu 500 Euro im Einzelfall nach sich ziehen.

(3) Nichtmitglieder werden grundsätzlich nicht über die vereinseigenen Netze mit Wasser und Elektroenergie versorgt. Der Verein kann aber eine Versorgung anbieten. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte vereinbart der geschäftsführende Vorstand individuell vertraglich. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5 Außerplanmäßige Ausgaben

Der geschäftsführende Vorstand hat für beabsichtigte Maßnahmen über **2.500 Euro**, die nicht im Finanzplan enthalten, die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen. Es ist unzulässig, eine Maßnahme in Einzelmaßnahmen zu teilen, um das Zustimmungsrecht der Delegiertenversammlung zu umgehen.

V VEREINSORGANE

1 Vereinsorgane sind

- die Delegiertenversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlungen der Abteilungen,
- die Abteilungsvorstände,
- der Kassenprüfungsausschuss.

Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Von allen Vereinsorganen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.

2 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten.

(2) Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf statt. Ihre Einberufung beschließt der geschäftsführende Vorstand. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Hierunter fallen sowohl Rundschreiben, einfacher oder eingeschriebener Brief als auch telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Absatz 2 BGB (insbesondere Fax oder E-Mail).

Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 v. H. der Delegierten oder 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(4) Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere

- a) die Änderung der Satzung sowie der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen
- b) die Wahl
 - der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und
 - der Mitglieder des Kassenprüfungsausschussesjeweils für die Dauer von zwei Jahren sowie
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten des Vereins für die Delegiertenversammlung des Bezirksverbands für die Dauer von vier Jahren.

Kommt eine Wahl nicht zustande, bleibt der/die bisherige Amtsinhaber/in im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate. Ist während einer Legislatur eine Neuwahl erforderlich, gilt die Wahl nur bis zum Ende der Legislatur.

- c) die Bestätigung des Jahresberichtes (Geschäftsbericht, Rechenschaftsbericht des Vorstandes),

- d) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses,
- e) die Bestätigung des Kassenberichtes,
- f) die Beschlussfassung über die Gestaltungs- und Entwicklungskonzeption der Kleingartenanlage,
- g) die Bestätigung des Finanzplanentwurfs für das nächste Geschäftsjahr Jahr, einschließlich der Beschlussfassung über die Umlagen und der Positionen in der Anlage zur Beitragsordnung,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,

(5) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben. Für den Fall, dass der/die 1. Vorsitzende nicht Versammlungsleiter/in ist, hat er/sie das Protokoll gegenzuzeichnen.

(6) Jeder Delegierte hat gegenüber den Abteilungsvorständen, dem geschäftsführenden Vorstand und den Kommissionen ein grundsätzlich uneingeschränktes Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in alle Vereinsunterlagen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Belange entgegen stehen. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht beinhaltet die Anfertigung von Kopien.

3 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem Vorstandsmitglied für die Gartenvergabe,
- dem Vorstandsmitglied für die Wasserversorgung,
- dem Vorstandsmitglied für die Elektroenergieversorgung.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der geschäftsführende Vorstand die kommissarische Besetzung des Amtes ohne Stimm- und Vertretungsrecht längstens bis zur nächsten Delegiertenversammlung beschließen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Einberufung der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstands. Wenn es der geschäftsführende Vorstand aus wichtigem Anlass für erforderlich hält, kann auch er eine Mitgliederversammlung oder die Zusammenkunft eines Abteilungsvorstands einberufen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam; die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in muss immer bei der Vertretung mitwirken.

Das Verfügungsrecht über die Vereinskontoen hat der/die Schatzmeister/in gemeinsam mit der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Nach innen vertreten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein für den Bereich ihrer Zuständigkeit allein.

4 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung dessen Aufgaben. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- die Vorsitzenden der Abteilungen,
- der/die Vorsitzende des Kassenprüfungsausschusses,
- die Vorsitzenden der Kommissionen gemäß Abschnitt V, Ziffer 7.

5 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand arbeiten auf der Grundlage einer gemeinsam beschlossenen Geschäftsordnung, in der die Aufgaben sowie die Arbeitsweise festgelegt werden.

6 Der Kassenprüfungsausschuss

(1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter/in.

Er prüft stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Finanzwirtschaft des Vereins. Bei festgestellten Verletzungen der Satzung, der Kleingartenordnung oder anderen Verstößen informiert er den geschäftsführenden Vorstand bzw. die Delegiertenversammlung.

(2) Der/die Vorsitzende des Kassenprüfungsausschusses hat das Recht, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass der Kassenprüfungsausschuss seine Aufgaben in vollem Umfang erfüllen kann.

7 Die Abteilungen

(1) Über die Anzahl der Abteilungen und über die Zugehörigkeit der Parzellen zu den Abteilungen beschließt die Delegiertenversammlung.

(2) Der Vorstand der Abteilung besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in,
- dem Obmann / der Obfrau für Wasserversorgung,
- dem Obmann / der Obfrau für Elektroenergieversorgung.

Die Funktionen des Vorstands können auf je zwei Abteilungsmitglieder aufgeteilt werden.

Die Abteilungsvorstände sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand und haben

- den Mitgliedern ihrer Abteilung die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands zu vermitteln und durchzusetzen und
- Anregungen und Wünsche der Mitglieder an den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand heranzutragen.

Die Abteilungsvorstände sind den Mitgliedern ihrer Abteilung rechenschaftspflichtig.

(3) Mindestens zweimal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Abteilung statt. Die Geschäfts- und Wahlordnung der Delegiertenversammlung gilt sinngemäß. Die Vorsitzenden der Abteilungen berufen die Mitgliederversammlung ein, und zwar durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung. Der Inhalt der Versammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in der Abteilung zu unterschreiben.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in den Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Delegierten der Abteilung zur Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Auf je volle acht Mitglieder der Abteilungen ist eine/ein Delegierte/r und drei Ersatzdelegierte zu wählen. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahl ist der 1. Januar jeden Jahres.
- b) die Wahl des Abteilungsvorstands für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Vereinsmitglieder. Kommt eine Wahl nicht zustande, bleiben die bisherigen Amtsinhaber im Amt, bis satzungsgemäß eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate. Kann dennoch kein Abteilungsvorstand gewählt werden, setzt der geschäftsführende

Vorstand einen Abteilungsbeauftragten ein. Die entstehenden finanziellen Aufwendungen tragen die Pächter der betroffenen Abteilung zu gleichen Teilen, außer bereits ehrenamtlich Tätige.

- c) die Entgegennahme der Ergebnisse der Delegiertenversammlungen und von Beschlüssen des geschäftsführenden, des erweiterten und des Abteilungsvorstands.
- d) die Beratung über die Erfüllung anstehender Aufgaben in ihrem Bereich zur Einhaltung der Satzung des Vereins und zur Einhaltung der Vereinsordnungen.
- e) die Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen zur kleingärtnerischen Bodennutzung des Umwelt- und Naturschutzes sowie zu praktischen Problemen des Vereinslebens.

Kommt zu a) und b) eine Wahl nicht zustande, bleibt der/die bisherige Amtsinhaber/in im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate. Ist während einer Legislatur eine Neuwahl erforderlich, gilt die Wahl nur bis zum Ende der Legislatur.

8 Kommissionen

(1) Für die Lösung spezieller Aufgaben des Vereins kann vom geschäftsführenden Vorstand die Berufung von Kommissionen beschlossen werden. Sie erfüllen ihre spezifischen Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Die Vorsitzenden der Kommissionen werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen werden in Zusammenarbeit mit den Abteilungsvorständen von den Vorsitzenden der Kommissionen vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.

9 Gartenordnung

Es gilt die Gartenordnung des Bezirksverbands in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann von der Delegiertenkonferenz ergänzt werden.

10 Geschäftsführer

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

11 Soweit in dieser Satzung die Schriftform gefordert wird, ist auch die telekommunikative Übermittlung im Sinne von § 127 Absatz 2 BGB (insbesondere Fax oder E-Mail) zulässig.

VI. SCHLUSS UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann sich durch Beschlussfassung einer einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auflösen.

(2) Nach Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen und Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee als steuerbegünstigter Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2 Die geänderte vorstehende Satzung in der Fassung vom 20. Februar 2016 wird gemäß § 71 BGB – Eintragung von Satzungsänderungen – mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg wirksam.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 25. Mai 2019

Peter Molnár, 1. Vorsitzender

Jörg Kroggel, 2. Vorsitzender